

Die insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a und § 8b SGB VIII: Ein neues Aufgabengebiet für Erziehungsberatungsstellen

Mit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 und den damit verbundenen Änderungen des Sozialgesetzbuches VIII - insbesondere der Einführung des § 8b SGB VIII - wurde der Zuständigkeitsbereich der insoweit erfahrenen Fachkräfte (IseF) deutlich ausgeweitet. Für bayerische Erziehungsberatungsstellen ergibt sich jetzt die Notwendigkeit zu prüfen, ob und unter welchen Bedingungen sie bereit sind, insoweit erfahrene Fachkräfte für Beratungen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung auch außerhalb ihrer eigenen Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

Erziehungsberatungsstellen sind Einrichtungen der psychosozialen Grundversorgung und der Krisenhilfe für Familien. Zu ihren Aufgaben gehören u. a. die Wiederherstellung und Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Eltern und weiteren Erziehungsberechtigten, die Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, die Lösung von Erziehungsfragen sowie die Unterstützung bei Trennung und Scheidung.

Um diese Aufgaben angemessen verwirklichen zu können, verlangt der Gesetzgeber von einer Erziehungsberatungsstelle eine multidisziplinäre Zusammensetzung des Teams. Die Fachkräfte sollen mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sein, häufig verfügen die Mitarbeiter/innen neben ihrer beruflichen Grundqualifikation auch über eine (psycho-)therapeutische Weiterbildung. Hinzu kommen trauma-, konflikt- und lebenslagenpezifische Fortbildungen, z.B. zum Umgang mit sexuellem Missbrauch, mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen, mit Hochkonfliktfamilien, mit armen Familien, zu migrationspezifischen Fragen und auch zu Frühen Hilfen und Kinderschutz.

Inhaltlich setzt diese Aufgabenzuschreibung auch voraus, dass Erziehungsberatungsstellen vielfältige Kooperationsbezüge – fallbezogen und über den Einzelfall hinausgehend - zu allen relevanten Akteuren pflegen, die zu einem gelingenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen beitragen und Familien unterstützen. Regelmäßige Vernetzungstreffen mit Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Kinderärzte, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten), der Jugendhilfe (z.B. ASD/BSA, JaS, Familienzentren) sowie des Bildungssystems (z.B. Schulen, Schulpsychologen) gehören zum Standard der Arbeitsweise von Erziehungsberatungsstellen.

Durch die vielfältigen fachlichen Aus- und Fortbildungen der Fachkräfte, die Zusammenarbeit innerhalb des Teams und den damit verbundenen multidisziplinären Ansatz, durch das umfassende Angebot der Erziehungsberatungsstellen für alle Anliegen und alle Altersstufen junger Menschen erfüllen die Beraterinnen und Berater viele Grundvoraussetzungen, die für eine fachlich fundierte und effektive Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft notwendig sind.

Gesetzliche Grundlagen

Um die Frage der Beteiligung an diesem Aufgabengebiet einschätzen zu können, sollen hier zuerst die gesetzlichen Grundlagen erörtert werden.

Der Paragraph 8a Absatz 1 SGB VIII bezieht sich ausschließlich auf das Jugendamt im Rahmen seines Wächteramtes, wenn eine Kindeswohlgefährdungsmeldung eingegangen ist, und regelt das interne Vorgehen innerhalb des Jugendamtes: Wie dringend ist die Meldung, ist sie nachvollziehbar, welche Schritte sind notwendig, ist ein Hausbesuch sinnvoll,

Das Gesetz spricht hier vom Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte innerhalb des Jugendamtes, die dabei zusammen tätig werden sollen. Jede Meldung, die im Jugendamt eingegangen ist, muss nach diesen Standards überprüft werden. Das Jugendamt hat somit einen eigenständigen Prüfauftrag.

Paragraph 8a Absatz 4 SGB VIII bezieht sich auf die Träger der Jugendhilfe, die Aufgaben nach diesem Buch erbringen, und beinhaltet somit neben Beratungsstellen freier Träger auch kommunale Erziehungsberatungsstellen. Auch für diese gilt das Verfahren nach § 8a Absatz 4 SGB VIII, sie können keine Aufgaben nach § 8a Absatz 1 SGB VIII übernehmen.

Bei gewichtigen Anhaltspunkten sollen diese Stellen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft (hier taucht dieser Ausdruck auch zum ersten Mal im SGB VIII auf) eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, dementsprechend die Eltern und das betroffene Kind mit einbeziehen, solange der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet ist, einen Schutzplan erstellen und dann eine Gefährdungsmeldung beim Jugendamt abgeben, wenn es keine Veränderungen bei den gewichtigen Anhaltspunkten gibt, die eigenen Maßnahmen nicht (mehr) ausreichen und die Eltern andere Maßnahmen ablehnen.

Eine solche Meldung durch einen Träger der Jugendhilfe löst beim Jugendamt das Verfahren nach §8a Absatz 1 SGB VIII aus: Es muss die Meldung prüfen.

Um dieses Verfahren für alle Träger der Jugendhilfe zu etablieren, sind die Jugendämter verpflichtet, schriftliche Vereinbarungen mit diesen abzuschließen. In diesen muss auch

aufgeführt sein, wer in dem jeweilig zuständigen Wirkungskreis des Jugendamtes als insoweit erfahrene Fachkraft benannt worden ist. Hierzu können innerhalb der Einrichtung oder des Trägers insoweit erfahrene Fachkräfte benannt worden sein, und/oder das Jugendamt benennt externe insoweit erfahrene Fachkräfte, die angefragt werden können, wenn die Einrichtung nicht über eigene IseF verfügt. Meistens haben die Einrichtungen aus den Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff SGB VIII; also auch die Erziehungsberatungsstellen) eigene insoweit erfahrene Fachkräfte und damit ein eigenes internes Verfahren für Gefährdungseinschätzungen (z.B. Schildbach & Scheuerer-Englisch 2010).

In vielen bayerischen Landkreisen und Kommunen sind Erziehungsberatungsstellen in diesen Prozess bereits eingebunden und können auch bei externen Gefährdungseinschätzungen innerhalb der Jugendhilfe angefragt werden. Im Moment bezieht sich dies insbesondere auf Einrichtungen, die Leistungen unterhalb des § 27 SGB VIII erbringen - z.B. JaS (§ 13 SGB VIII); Familienzentren (§ 16 SGB VIII); Ehe- und Lebensberatungsstellen (§ 17,18 SGB VIII), Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22-26 SGB VIII).

Das Jugendamt ist dazu verpflichtet, insoweit erfahrene Fachkräfte in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Die Kommentarliteratur zum Kinderschutzgesetz (z.B. Meysen & Eschelbach 2012) ist sich dabei einig, dass es nicht direkt Mitarbeiter/innen von BSA / ASD sein sollen, die diese Tätigkeit als externe insoweit erfahrene Fachkraft durchführen sollen, da es dann zu einer Vermischung zwischen anonymisierter Fachberatung und eigenem Schutzauftrag des Jugendamtes kommen kann. Deswegen hat der Gesetzgeber auch den Unterschied zwischen § 8a Absatz 1 und § 8a Absatz 4 durch das Kinderschutzgesetz verdeutlicht.

Der neu eingeführte § 8b¹ SGB VIII eröffnet nun die Möglichkeit, dass alle, die „beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen“, Anspruch auf die Unterstützung bei einer Gefährdungseinschätzung haben. Dies ist damit nicht mehr an eine fachliche oder pädagogische Ausbildung oder eine bestimmte Organisationsform der Tätigkeit gebunden. Der Schulbusfahrer, der Schreinermeister, der Jugendliche ausbildet, der Kinderarzt, der Hausmeister in einer Einrichtung, die auch von Kindern besucht wird, die Lehrkraft in jeder Schule: Alle haben das Recht auf die Inanspruchnahme einer IseF bei einer Gefährdungseinschätzung.

¹ Auch der § 8b hat einen Absatz 1 und 2. Von Relevanz für die Erziehungsberatung ist nur Absatz 1. Der folgende Text bezieht sich auch ausschließlich auf diesen.

Absatz 2 regelt den Anspruch von Einrichtungen, in denen sich Kinder über einen längeren Zeitraum des Tages aufhalten, auf Beratung bei der Entwicklung von Verfahren zum Kinderschutz sowie zur Beteiligung von Kindern gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe, also dem Landesjugendamt.

Eine Teilgruppe der im § 8b SGB VIII erwähnten Personen sind die im § 4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) noch einmal besonders aufgeführten Berufsheimnisträger. Dabei handelt es sich zum großen Teil um die im § 203 Strafgesetzbuch genannten Berufsgruppen, die unter einer besonderen Schweigepflicht stehen, ergänzt durch die Lehrkräfte an Schulen, denen man jetzt den Weg zu einer Beratung bei einer Gefährdungseinschätzung noch mehr verdeutlichen und ermöglichen möchte. Diese sollen zusammen mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine anonymisierte Gefährdungseinschätzung vornehmen. Der Ablauf dieses Verfahrens ist dabei identisch wie bei einer Gefährdungseinschätzung innerhalb der Jugendhilfe. Scheidet eine Abwehr der Gefährdung aus oder sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit, an der Inanspruchnahme von Hilfen mitzuwirken, um die Gefährdung der Kinder/Jugendlichen abzuwenden, dann sind auch diese Berufsgruppen trotz ihrer Schweigepflicht befugt und in der Pflicht, eine Meldung zu machen.

Nach der Gesetzesbegründung zum Kinderschutzgesetz ist das Jugendamt verpflichtet, einen „Pool“ an insoweit erfahrenen Fachkräften zur Verfügung zu stellen. Als Beispiel für Institutionen, die geeignete Mitarbeiter/innen beschäftigen, werden dabei Beratungsstellen und Kinderschutzzentren genannt. Dadurch ist es allerdings juristisch nicht eindeutig festgelegt, wer die Fachberatung durchführen soll. Da zu erwarten ist, dass sich insbesondere Personen, die keine fachspezifische Ausbildung haben, zuerst ans Jugendamt wenden werden, und da bei dieser Personengruppe das Wissen über den Unterschied zwischen Meldung und anonymer Einschätzung vermutlich nicht vorhanden ist, hat der bayerische Landesjugendhilfeausschuss (Fachliche Empfehlungen zur Anwendung des § 8b Absatz 1 SGB VIII, Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 22.10.2013) empfohlen, dass innerhalb des Jugendamtes auf alle Fälle auch Fachberatungsmöglichkeiten nach § 8b SGB VIII zur Verfügung stehen sollen. Zusätzlich sollen an der Fachberatung nach § 8b SGB VIII auch freie Träger (z.B. Beratungsstellen, Kinderschutzzentren) beteiligt werden. „Damit kann sichergestellt werden, dass ein insgesamt qualitativ hochwertiges Netz an Beratungsmöglichkeiten zur Verfügung steht“ – so der Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses.

Empfehlungen und Hinweise

Sowohl die frühere Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses zum § 8a SGB VIII (Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 10.07.2012) als auch die neuere

Empfehlung zum § 8b SGB VIII sehen vor, dass Fachberatungen zur Gefährdungseinschätzung durch Mitarbeiter/innen von Erziehungsberatungsstellen vorgenommen werden können, wenn sie vom Jugendamt dazu benannt worden sind. Wichtig dabei ist, dass nicht eine Stelle benannt werden kann, sondern Personen innerhalb einer Einrichtung, die den besonderen Qualitätskriterien (z.B. Berufserfahrung, einschlägige Fortbildungen) genügen. Nicht jede/r Mitarbeiter/in - weder im Jugendamt noch in einer Erziehungsberatungsstelle - ist alleine durch die Tätigkeit in dieser Institution automatisch insoweit erfahrene Fachkraft.

Aufgrund der Gesetzesbegründungen zum Kinderschutzgesetz, der Arbeitsweise der Erziehungsberatungsstellen, der multiprofessionellen Zusammensetzung des Teams der Erziehungsberatungsstellen, der vertieften Kenntnisse in klinischer Entwicklungspsychologie und sozialpädagogischen Handlungsmöglichkeiten, der therapeutischen Zusatzqualifikationen und mit dem Wissen über die Möglichkeiten des Sozialraums und der Hilfsmöglichkeiten der jeweiligen Helfersysteme sind Mitarbeiter/innen von Erziehungsberatungsstellen besonders geeignet, zur insoweit erfahrenen Fachkraft benannt zu werden.

Erziehungsberatung ist ein unverzichtbares Angebot im Rahmen eines qualifizierten Kinderschutzes innerhalb einer Gemeinde /eines Landkreises, sowohl in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, deren Wohl nicht gewährleistet oder gefährdet ist, als auch in der Unterstützung beim Aufbau geeigneter Strukturen zur Einschätzung von Gefährdungssituationen sowie im präventiven Kinderschutz.

Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung empfiehlt allen bayerischen Erziehungsberatungsstellen, über die Beteiligung an Beratungen zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung nach den §§ 8a und 8b SGB VIII in Verhandlungen mit den jeweiligen Jugendämtern zu treten.

Neben der Beratung zur Gefährdungseinschätzung sollte dabei auch die Möglichkeit enthalten sein, Fortbildungen und Schulungen zu den §§ 8a und 8b SGB VIII zu geben, da damit dieses Verfahren bei den Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe bekannt gemacht werden kann.

Da es sich um eine hochqualifizierte zusätzliche Tätigkeit handelt, kann diese auch nur sinnvoll umgesetzt werden, wenn es eine entsprechende Aufstockung der personellen Kapazität gibt. Im Gesetzgebungsverfahren schätzte die Vorsitzende der BAG Landesjugendämter den Personalbedarf für diese Tätigkeit auf zwei Vollzeitstellen pro

Jugendamtsbezirk. Davon ausgehend, dass die Fachberatung nach den §§ 8a und 8b SGB VIII sowohl bei den Jugendämtern als auch bei freien Trägern der Jugendhilfe (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Kinderschutzzentren) anzusiedeln ist, halten wir bei der Vielfalt der beschriebenen Tätigkeiten einen Personalbedarf von einer halben Planstelle für jede Erziehungsberatungsstelle, die sich in diesem Aufgabengebiet engagiert, für notwendig.

München, Fürth, Regensburg, 24.02.2014

Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung

Literatur:

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (2012): Sozialgesetzbuch VIII auf dem Stand des Bundeskinderschutzgesetzes – Gesamttext und Begründungen. Berlin: Eigendruck

Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss (2012): Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 10.07.2012. Im Internet unter www.blja.bayern.de/textoffice abrufbar.

Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss (2013): Fachliche Empfehlungen zur Anwendung des § 8b Abs.1 SGB VIII. Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses in seiner 125. Sitzung am 22.10.2013. Im Internet unter www.blja.bayern.de/textoffice abrufbar.

Meysen, Thomas & Eschelbach, Diana (2012): Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden: Nomos

Reiners, Anette & Krüger, Stefanie (2013): Die insoweit erfahrene Fachkraft - Nicht nur benennen, sondern anforderungs- und kompetenzorientiert qualifizieren! In: Mitteilungsblatt des Bayerischen Landesjugendamtes, 4-5/2013, S. 1-10

Schildbach, B. & Scheuerer-Englisch, H. (2010): Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Erziehungsberatung. Erste Erfahrungen mit einem strukturierten Konzept. In: Hundsalz, A., Menne, K. & Scheuerer-Englisch, H. (Hrsg.) (2010): Jahrbuch für Erziehungsberatung. Band 8. Weinheim: Juventa, S. 183-210